

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL NOVEMBER 2008

Leasinggeschäfte

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Leasinggeschäfte

WELCHE LEASINGGESCHÄFTE KANN DIE BUNDESREGIERUNG IN DECKUNG NEHMEN?

Leasingdeckungen stehen sowohl für Leasinggeschäfte über bewegliche Güter als auch für Immobilienleasing zur Verfügung. Die Deckungsfähigkeit hängt nicht von einer bestimmten Gestaltung des Leasingvertrages ab; Leasingdeckungen können also für **VOLLAMORTISATIONS-** und **TEILAMORTISATIONSLEASINGVERTRÄGE** übernommen werden. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass es sich um **CROSS-BORDER-LEASING** handelt, d. h. ein Leasinggeschäft zwischen einem in Deutschland ansässigen Leasinggeber und einem Leasingnehmer mit Sitz im Ausland.

Der Leasinggeber muss im Regelfall berechtigt sein, den Leasinggegenstand bei Zahlungsverzug des Leasingnehmers zurückzunehmen oder diesem zumindest das Nutzungsrecht zu entziehen. Erhält der Leasinggeber erst nach Versand das Eigentum am Leasingobjekt vom Hersteller übertragen, hat er diesem gegenüber sicherzustellen, dass er ggf. im Verhältnis zum Leasingnehmer die üblicherweise dem Eigentümer zustehenden Rechte wahrnehmen kann.

Auch Leasinggeschäfte, bei denen nicht die Finanzierungsfunktion, sondern die Gebrauchsüberlassung im Vordergrund steht (Operating-Leasing), sind grundsätzlich deckungsfähig.

WAS IST BEI DEN ZAHLUNGSBEDINGUNGEN ZU BEACHTEN?

Die Übernahme einer Leasingdeckung setzt voraus, dass die **KREDITLAUFZEIT** den vom Interministeriellen Ausschuss für kreditierte Kaufgeschäfte entwickelten Grundsätzen entspricht. Diesen liegen unter anderem die Leitlinien der OECD-Mitgliedstaaten für Exportkredite (OECD-Konsensus) zugrunde. Welche Kreditlaufzeiten maximal zulässig sind, richtet sich nach verschiedenen Faktoren,

insbesondere nach Warenart und Auftragswert sowie dem Status des Bestellerlandes. Üblich sind für Investitionsgüter Kreditlaufzeiten zwischen 18 Monaten und fünf Jahren. Auch längere Kreditlaufzeiten können bei entsprechenden Auftragswerten in Deckung genommen werden. Einzelheiten hierzu können bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG erfragt werden.

Zu beachten ist, dass auch eine Vertragsverlängerung oder die Kreditierung des Restwerts an den Leasingnehmer nach Ablauf der Grundmietzeit noch als Bestandteil des Gesamtgeschäfts angesehen wird, auf das dann insgesamt die zulässige Höchstkreditlaufzeit anwendbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Restwertforderung nicht gedeckt werden soll.

Die Leasingraten sind nach dem OECD-Konsensus in höchstens **HALBJÄHRLICHEN ABSTÄNDEN** zu zahlen. Aus der Verbindung dieses äußerstenfalls zulässigen Zahlungsprofils mit der höchstzulässigen Kreditlaufzeit können sich unter Umständen Begrenzungen für die Höhe der Restwertrate ergeben: Zur Ermittlung, ob die für ein bestimmtes Geschäft gewählten Zahlungsbedingungen noch innerhalb dieses Rahmens liegen, wird der Gesamt-Auftragswert (Kapital und Finanzierungskosten) in gleich hohen halbjährlichen Beträgen auf die gesamte höchstzulässige Kreditlaufzeit verteilt. Die Leasingraten müssen so bemessen sein, dass immer mindestens das bezahlt wird, was bei Umrechnung auf Halbjahresraten fällig wäre. Zahlungsbedingungen, die relativ niedrige Leasingraten und einen hohen Restwert (bzw. eine hohe Schlussrate) vorsehen, können deshalb im Einzelfall unter Konsensus-Gesichtspunkten problematisch sein.

Bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten ab zwei Jahren sind **AN- UND ZWISCHENZAHLUNGEN** in Höhe von 15 % des Gesamtauftragswerts (ggf. als erste Leasingrate) zu leisten. Anstelle der ansonsten für kreditierte Kaufgeschäfte vorgeschriebenen degressiven Zinsberechnung ist beim Leasing die Bildung von gleichhohen Leasingraten (**ANNUITÄTEN**) durch Verteilung des Finanzierungsanteils auf die einzelnen Leasingraten zulässig.

WAS IST GEGENSTAND DER DECKUNG?

Bei Vollamortisationsleasing ist der Gesamtbetrag der vertraglich vereinbarten Leasingraten Gegenstand der Deckung. Bei Teilamortisationsleasing kann neben den Leasingraten auch die Restwertforderung gedeckt werden, soweit diese – z. B. aufgrund eines Andienungsrechts oder einer Mindererlösbeteiligung – vertraglich gegenüber dem Leasingnehmer geltend gemacht werden kann. Die Deckung kann aber auch auf die Leasingraten beschränkt werden.

SCHADENERSATZFORDERUNGEN sind nach den Allgemeinen Bedingungen nicht Gegenstand der Deckung. Dies gilt auch für vertragliche Ersatzansprüche, z. B. für den Fall, dass der Leasingnehmer das Leasingobjekt nach Ablauf der Leasingzeit oder bei vorzeitiger Kündigung vertragswidrig nicht zurückgibt.

Die bei einer **VERZUGSBEDINGTEN KÜNDIGUNG** entstehenden Forderungen, die nach dem Leasingvertrag an die Stelle der als Gegenleistung vereinbarten Leasingforderung treten (Surrogatforderungen), sind demgegenüber deckungsfähig.

In Zusammenhang mit einem Leasinggeschäft bestehende **FABRIKATIONSRSIKEN** können ebenfalls in Deckung genommen werden. Die Fabrikationsrisikodeckung wird stets zugunsten des Leasinggebers übernommen. Sind Hersteller und Leasinggeber nicht identisch, kann der Hersteller deshalb nur im Wege der Abtretung von der Fabrikationsrisikodeckung profitieren.

WELCHE RISIKEN UMFASST DIE DECKUNG?

Leasingdeckungen bieten Schutz vor den politischen und wirtschaftlichen Auslandsrisiken eines Leasinggeschäfts.

ZU DEN GEDECKTEN POLITISCHEN RISIKEN GEHÖREN

- gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Aus-

land, die die Erfüllung der gedeckten Forderung verhindern (allgemeiner politischer Schadenfall);

- die Nichtkonvertierung und Nichttransferierung der vom Schuldner in Landeswährung eingezahlten Beträge in Folge von Beschränkungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs (Konvertierungs- und Transfer-Fall);
- der Verlust von Ansprüchen als Folge einer auf politische Ursachen zurückzuführenden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung;
- der Verlust der Ware vor Gefahrübergang infolge politischer Umstände.

ALS WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN SIND GEDECKT

bei **AUSFUHRGARANTIEN**

- die Uneinbringlichkeit infolge Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Bestellers, z. B. bei Konkurs bzw. Insolvenzverfahren, amtlichem bzw. außeramtlichem Vergleich, fruchtloser Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung;
- die Nichtzahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit (protracted default);

bei **AUSFUHRBÜRGschaften**

- grundsätzlich der Nichtzahlungsfall (protracted default).

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die Haftung des Bundes aus der Leasingdeckung beginnt – ebenso wie bei einem Kaufgeschäft – mit der Versendung des Leasingobjekts. Sie endet erst mit der vollständigen Erfüllung der gedeckten Forderungen aus dem Leasingvertrag. Bei einer Leasingdeckung mit vorgeschalteter Fabrikationsrisikodeckung endet die Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung entweder mit Versand oder bereits mit Abnahme des Leasingobjekts, soweit die Abnahme zeitlich noch vor dem Versand liegt. Die Haftung aus der Leasingdeckung beginnt dann in jedem Fall mit dem Ende der Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung.



ZU WELCHEN KONDITIONEN BIETET DIE BUNDESREGIERUNG LEASINGDECKUNGEN AN?

STANDARD-KONDITIONEN (LIEFERANTENKREDITKONDITIONEN)

Grundsätzlich werden Leasingdeckungen zu den auch für Lieferantenkredite geltenden Allgemeinen Bedingungen (G, B) übernommen. Dementsprechend ist auch die dort vorgesehene **SELBSTBETEILIGUNG** von im Regelfall **5 %** bei **POLITISCHEN** bzw. **15 %** bei **WIRTSCHAFTLICHEN SCHADENFÄLLEN** anwendbar. Die Selbstbeteiligung darf nicht anderweitig abgesichert werden, zulässig ist jedoch deren Weitergabe an den Hersteller des Leasingobjekts.

Die **KARENZFRISTEN** (Fristen für den Eintritt des gedeckten Schadenfalls) betragen im allgemeinen politischen Gewährleistungsfall und im Nichtzahlungsfall je sechs Monate sowie drei Monate im Konvertierungs- und Transferfall. Die **SCHADENBEARBEITUNG** wird innerhalb einer zweimonatigen Frist ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen durchgeführt; die **AUSZAHLUNG** des Entschädigungsbetrages erfolgt innerhalb einer einmonatigen Frist ab Bekanntgabe der Schadenabrechnung.

Ebenso wie bei einem Lieferantenkredit leistet der Bund eine Entschädigung nur dann, wenn die gedeckte Leasingforderung rechtsbeständig und unbestritten ist. Lehnt der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche ab, kann nicht entschädigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner nach dem Leasingvertrag Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber dem Hersteller geltend macht.

VERBESSERTE KONDITIONEN (FINANZKREDITKONDITIONEN)

Bei bestimmten Leasingmodellen, die ihrer Funktion nach weitgehend einem Finanzkredit entsprechen, wird eine Leasingdeckung zu verbesserten Konditionen (Finanzkreditkonditionen) angeboten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- ▶ Die **SELBSTBETEILIGUNG** beträgt für alle Risiken **EINHEITLICH 5 %**. Eine Abwälzung der Selbstbeteiligung auf den Hersteller ist nicht zulässig.
- ▶ **VERKÜRZTE KARENZ-, BEARBEITUNGS- UND AUSZAHLUNGSFRISTEN**: Nach den verbesserten Konditionen betragen alle Karenzfristen sowie die Schadenbearbeitungsfrist je einen Monat; die Auszahlungsfrist beträgt fünf Bankarbeitstage.
- ▶ **ANERKENNUNG DER ABSTRAKTION DES LEASING-VERTRAGES IM SCHADENFALL**: Verweigert der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche, steht dies dem Entschädigungsanspruch unter der Leasingdeckung nicht entgegen.

Eine Leasingdeckung zu diesen verbesserten Konditionen kann nur übernommen werden, wenn das betreffende Leasinggeschäft eine mit einem Finanzkredit weitgehend vergleichbare Finanzierungsfunktion erfüllt. Dies setzt im Einzelnen voraus:

- ▶ Leasing von **INVESTITIONSGÜTERN** mit einer zulässigen Kreditlaufzeit von über zwei Jahren;
- ▶ **INDIREKTES FINANZIERUNGSLEASING** (d. h. Leasinggeber ist nicht der Hersteller selbst, sondern eine Leasinggesellschaft);
- ▶ vertraglich geregelte **ABSTRAKTION DES LEASING-VERTRAGES**, d. h. Freizeichnung des Leasinggebers von der Gewährleistungspflicht, verbunden mit der Abtretung der gegenüber dem Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer;
- ▶ der **LEASINGGEBER** hat seinen Sitz in Deutschland und ist im Hinblick auf Zuverlässigkeit und professionelle Vertragsabwicklung mit einem Kreditinstitut vergleichbar. Letzteres ist generell anzunehmen, wenn der Leasinggeber eine Banklizenz hat oder zum Konsolidierungskreis einer oder mehrerer inländischer Banken gehört. Darüber hinaus können nach Einzelfallprüfung auch andere Leasinggesellschaften (herstellerunabhängige wie auch konzerneigene Leasinggesellschaften) anerkannt werden.



Erforderlich ist außerdem die Abgabe einer sogenannten **VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG** durch den Hersteller. Hierin verpflichtet sich der Hersteller unmittelbar gegenüber dem Bund, alle für die Übernahme der Leasingdeckung erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen; er erkennt Weisungsbefugnisse des Bundes an und verpflichtet sich unter bestimmten Voraussetzungen, den Bund von der Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Leasinggeber freizustellen. Eine Freistellungspflicht des Herstellers gegenüber dem Bund besteht vor allem, wenn der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche verweigert und es dadurch zum gedeckten Schadenfall kommt.

BESONDERHEITEN BEI TEILAMORTISATIONSLEASING

Bei der Deckung von Teilamortisationsleasingverträgen legt der Bund kein bestimmtes Teilamortisationsmodell zugrunde, d. h. die Gestaltung des Leasingvertrages muss nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Leasing-Erlassen der Finanzverwaltung entsprechen. Allerdings kann sich aus den oben erläuterten Vorgaben des OECD-Konsensus unter Umständen eine Begrenzung der Restwertforderung ergeben. Außerdem kommen bei Teilamortisationsverträgen mit Andienungsrecht des Leasinggebers die verbesserten Konditionen (Finanzkreditkonditionen) für die Deckung der Restwertforderung nicht in Betracht.

Alternativ zu einer Deckung der Restwertforderung kann auch das Sachrisiko durch eine Beschlagnahmendeckung abgesichert werden. Die Beschlagnahmendeckung bietet Schutz vor dem Risiko, dass das Leasinggut aufgrund politischer Ursachen nicht oder lediglich in wertgemindertem Zustand herausgegeben werden kann.

PRÄMIEN

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen werden Bearbeitungsgebühren in Form einer „Antragsgebühr“ und einer „Ausfertigungsgebühr“ berechnet.

Für die Übernahme der Leasingdeckung werden Prämien erhoben. Diese werden nach den allgemeinen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegten Prämiensätzen für die Deckungen von Forderungen berechnet. Es fällt keine Versicherungssteuer an.

Weitere Informationen sind der Publikation „**PRÄMIEN**“ zu entnehmen. Zur individuellen Berechnung der Prämien steht im Internet ein interaktives Rechen-Tool zur Verfügung.

WAS IST BEI ANTRAGSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Bei Antragstellung wird das Leasinggeschäft im Einzelnen beschrieben. Hierbei findet das für Ausfuhrgarantien (-bürgschaften) generell geltende **ANTRAGSFÖRMULAR** Anwendung. Zusätzliche leasingspezifische Angaben – insbesondere zur Eigentumslage am Leasingobjekt – werden auf einer **ANLAGE ZUM ANTRAG** abgefragt.

Bei Beantragung einer Leasingdeckung zu verbesserten Konditionen ist darüber hinaus eine **VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG** durch den **HERSTELLER** des Leasingobjekts abzugeben.

Gertrud Jacobshagen

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart